

Vereinsstatuten Gartensiedlung Am alten Berg

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen **Gartensiedlung Am alten Berg**.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Steinbruchstraße 41B/15, 1140 Wien.
- (3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf die Verwaltung, Erhaltung und Durchführung der laut Realteilungsvereinbarung gemeinschaftlich zu koordinierenden Angelegenheiten bezüglich der gemeinsam genutzten Anlagen. Dazu gehören etwa Weg, Licht, Tore, Gegensprechanlage und die Abrechnung der Wasser- und Abwasserkosten sowie sonstiger gemeinschaftlicher Belange.
Auszug aus der Realteilungsvereinbarung vom 18.04.2000 (Anhang1_Realteilung): „Entsprechend der Auflagen des Magistrates der Stadt Wien im Bescheid vom 30.8.1999, GZ MA 64-GA 14/133/96 sind die EigentümerInnen verpflichtet, den Weg herzustellen und zu erhalten, zu reinigen und zu beleuchten und ebenso die notwendigen Einbauten herzustellen und zu erhalten. Die Vertragsteile übernehmen diese Verpflichtungen ausdrücklich als unabdingbare Auflage der Realteilung und vereinbaren die eben beschriebenen baubehördlichen Auflagen einzuhalten. Die Eigentümer verpflichten sich, die gebotenen Handlungen gemeinschaftlich und koordiniert vorzunehmen oder geeignete Dritte damit zu beauftragen.“

Durch die Gründung dieses Vereines entsprechen wir dieser Verpflichtung. Somit sind alle EigentümerInnen von Grundstücken, die an Ver- und/oder Entsorgungsleitungen der Gartensiedlung Am alten Berg angeschlossen sind und/oder Weganteile besitzen, Vereinsmitglieder.
- (4) Der Verein Gartensiedlung Am alten Berg ist der Rechtsnachfolger der „Siedlungsgemeinschaft Gartensiedlung Am alten Berg“, welche eine Gesellschaft nach bürgerlichem Recht war. Folglich übernimmt der Verein Gartensiedlung Am alten Berg sowohl das Vermögen des Rechtsvorgängers als auch alle offenen Forderungen, die an den Rechtsvorgänger gestellt oder von diesem begehrt werden. Diese Vereinsgründung ersetzt das Gründungsprotokoll der Siedlungsgemeinschaft "Am alten Berg" vom April 2002.
- (5) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- (1) Die Aufgabe des Vereins ist die gesetzeskonforme Verwaltung der gemeinsam genutzten Flächen und Anlagen der Gartensiedlung Am Alten Berg in 1140 Wien. Die gemeinsame Organisation wurde allen Eigentümern von Parzellen der Gartensiedlung in der Realteilungsvereinbarung vorgeschrieben und erstreckt sich auf die Verwaltung, den Betrieb und die Erneuerung der laut Realteilungsvereinbarung gemeinschaftlich zu koordinierenden Angelegenheiten bezüglich der gemeinsam genutzten Anlagen. Dazu gehören etwa der gemeinsame Weg inklusive der Wegbeleuchtung und Schließanlagen, der Gegensprechanlage sowie die Abrechnung der Wasser- und Abwasserkosten und sonstiger gemeinschaftlicher Belange der Gartensiedlung Am alten Berg.
- (2) Der Verein und seine Tätigkeiten sind nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden, die wie hier angeführt zwischen den Eigentümern geteilt werden.
- (2) Abrechnungsmodalität
Bis zum Ende des zweiten Monats eines jeden Kalenderjahres muss die Kassiererin alle vorjährigen Ausgaben, die sie Namens des Vereines Am alten Berg getätigt hat, an die Mitglieder verrechnen. Hierfür hat die Kassiererin für jede Parzelle eine anteilmäßige Kostenaufstellung den Grundbesitzern zu übermitteln und ihnen eine Zahlungsfrist von einem Monat einzuräumen. Die mit Wasser und Abwasser verbundenen Kosten werden in einer getrennten Rechnung unterjährig nach der Durchführung der Ablesung der Subwasserzähler unmittelbar an alle Parzellen verrechnet.

(3) Verteilungsschlüssel: Die einzelnen Jahresposten sind wie folgt aufzuteilen:

- Die **Erhaltungskosten** der siedlungseigenen Wasser- und Kanalleitungen sowie Informationskosten (zB Erhaltung des Schaukastens) und **administrative Aufwendungen** (Porti, Gebühren, Beiträge, etc.) sowie die Aufwandsentschädigungen sind durch die Parzellenanzahl zu dividieren und das Resultat anteilig vorzuschreiben.
- Alle Kosten, die der **Siedlungsweg** verursacht (Instandhaltung, Schneeräumung, Beleuchtung, etc.) sind entsprechend der Quadratmeteranzahl des Wegbesitzes prozentmäßig aufzuschlüsseln und vorzuschreiben. Kosten, die durch die beiden **Siedlungstore** anfallen, sind durch die Anzahl der Parzellen zu teilen und zu verrechnen.
- Kosten die **Gegensprechanlage** betreffend werden nur auf TeilnehmerInnen der Gegensprechanlage laut separater Vereinbarung (Anhang2 Vereinbarung Gegensprechanlage 2019-03) aufgeteilt. Dieser Anhang wird laufend aktualisiert und ist in der aktuellen Version bei der Generalversammlung zu Einsicht aufgelegt.
- Die **Wasser- und Abwasserkosten** werden entsprechend des Verbrauchs der jeweiligen Parzelle weiterverrechnet. Ein Schwund zwischen dem Hauptzähler und den Subzählern wird, sofern er nicht direkt zuordenbar ist, entsprechend des Kubikmeterverbrauches des Wassers prozentmäßig aufgeschlüsselt und vorgeschrieben.

Wasserablese: Dafür ist es unabdingbar, dass die Eigentümer der Parzellen den von der Obfrau oder dem Obmann der Siedlung nominierten WasserableserInnen zu einem definierten Termin Zutritt zu den Subwasserzählern ermöglichen. Die Ablesung der Subwasserzähler erfolgt zwecks Kontrolle nahe am Ablesetermin des Hauptzählers durch das Wasserwerk (meist März oder April). Der Termin wird sowohl im Schaukasten ausgehängt als auch mit dem Protokoll der Generalversammlung verschickt. Die Mitglieder sind verpflichtet, durch ihre Anwesenheit oder andere Mittel (Überlassung des Schlüssels) den Zutritt zum Subwasserzähler zu gewähren. Sollte niemand angetroffen worden sein oder eine Ablesung anderwärtig verunmöglicht werden, muss der Zählerstand binnen einer Woche schriftlich, entweder durch Einwurf in den Briefkasten oder via Mail oder SMS an die KassiererIn, bekannt gegeben werden. Das gilt auch für jene EigentümerInnen, die nie auf dem Grundstück sind und vermeintlich keinen Wasserverbrauch haben, um einen Wasserleitungsschaden ausschließen zu können. Wenn EigentümerInnen die Bekanntgabe des Wasserzählerstandes bis zu diesem Zeitpunkt verabsäumen, haben sie - falls der Garten nicht oder nur den Sommer über benutzt wird - mit der nächsten Jahresabrechnung ein Verbrauchspauschale von 100 (einhundert) Kubikmeter zu bezahlen. Falls der Garten bzw. das Haus ganzjährig benutzt wird, ist bei Verzug der Bekanntgabe mit der nächsten Jahresabrechnung ein Verbrauchspauschale von 200 (zweihundert) Kubikmeter zu bezahlen. Dieses einklagbare Wasser- und Abwasser- Verbrauchspauschale erhöht sich für das zweite Jahr einer nicht erfolgten Wasserzählerstandbekanntgabe auf 200 bzw. bei ganzjähriger Nutzung auf 400 Kubikmeter und linear für jedes weitere Folgejahr um weitere 100 (einhundert) bzw. bei ganzjähriger Nutzung um 200 Kubikmeter. Nach der nächstmöglichen Wasserzählerablesung wird dieses Verbrauchspauschale mit dem tatsächlichen Verbrauch gegengerechnet. Diese Abrechnung hat mittels der nächstfolgenden Jahresgesamtabrechnung zu erfolgen. Für den dafür zusätzlich erforderlichen Arbeitsaufwand kann die Administration einen gerechtfertigten Kostenersatz vom verursachenden Eigentümer begehren.

- Sollten innerhalb eines Kalenderjahres **größere Investitionen** oder Erhaltungsarbeiten geplant oder erforderlich sein, kann die KassiererIn eine Vorauszahlung einfordern, die mit der nächstfolgenden Jahresaufstellung abzurechnen ist.
- Der **Mitgliedsbeitrag** am Zentralverband wird je Mitglied jährlich einmal eingehoben und ist in seiner Höhe (gerundet auf den nächsten ganzen Euro) an den Mitgliedsbeitrag beim Zentralverband der Kleingärtner und Siedler 1:1 gekoppelt.
- EigentümerInnen einer Parzelle, die sich im Widerspruch zur Verpflichtung aus der Realteilungsvereinbarung gegen eine Mitgliedschaft im Verein entschließen, werden die dadurch entstehenden Mehrkosten und anteiligen Aufwände in der Verwaltung direkt verrechnet.
- Bei säumigen Zahlern ist der Vorstand berechtigt, **Mahnkosten** und Verzugszinsen zu verrechnen. Erfolgt die Zahlung auch trotz mehrmaliger Mahnung nicht, ist der Vorstand berechtigt, ein Inkassobüro mit dem Eintreiben der Forderung auf Kosten des säumigen Zahlers zu beauftragen.

§ 4: Mitgliedschaft und Stimmrecht

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen (bei juristischen Eigentümern deren natürliche Vertreter gemäß Firmenbuch) sein, die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen einer oder mehrerer Parzellen in der Anlage „Gartensiedlung Am alten Berg“ in 1140 Wien sind.
- (2) Bei Abstimmungen hat jede Parzelle eine Stimme. Bei mehreren EigentümerInnen einer Parzelle gilt Stimme und Unterschrift eines/r Eigentümer/In auch für alle EigentümerInnen, womit der/die Stimmende auch deren Konsens bestätigt. Die Zahl der stimmberechtigten Parzellen ist 47, ohne Parzellen 21 (von den Bestimmungen durch die Realteilungsvereinbarung ausgenommen, solange kein Wasserbezug gegeben ist) & 28 (durch eigenen Anschluss an das Wiener Wasserleitungsnetz in einer separaten Vereinbarung nur bei Kanalkosten beteiligt (Anhang3_Vereinbarung Sen)).
- (3) Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder stimmen zu, dass für die Anmeldung beim Zentralverband der Kleingärtner und Siedler die Mitgliedsadressen an den Landes- bzw. Zentralverband weitergegeben werden. Wer dies nicht möchte, kann schriftlich bei der Obfrau bzw. dem Obmann widersprechen und verzichtet somit auf die Zustellung der Vereinszeitschrift.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Verkauf der Parzelle. Käufer sind über die Verpflichtung aus der Realteilungsvereinbarung, diesen Verein und die gemeinsamen Belange zu unterrichten.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft werden die bis zu dem Zeitpunkt der Kündigung angefallenen Kosten (gemäß §3 angeführter Kostenaufteilung) vom Kassier unmittelbar an das ausscheidende Mitglied verrechnet und sind binnen einer Frist von einem Monat zu begleichen.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Ausbezahlung eines anteiligen Vereinsvermögens.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen je Parzelle nur einem Mitglied zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Siedlungsordnung zu halten und alle MieterInnen, MitbewohnerInnen und Gäste ihres Grundstückes in die nachstehende Siedlungsordnung einzuweisen.

Die SIEDLUNGSORDNUNG

Mittagsruhe

Samstag, Sonn- und Feiertag von 12 bis 15 Uhr.

Bitte halten Sie Ruhezeiten ein und vermeiden Sie während dieser Zeit lärmende Tätigkeiten im Siedlungsbereich (z.B. Rasenmähen).

Sperre der Siedlungstore

Beide Tore, Steinbruchstraße sowie Rudolf-Pöch-Gasse, sind ganzjährig & ganztägig versperrt. Die Einhaltung dient Ihrem Schutz und Ihrer Sicherheit.

Leerung der Restmülltonnen

Jeden Mittwoch - ist der Mittwoch ein Feiertag, dann Donnerstag.

Von der 13. bis einschließlich 46. Kalenderwoche (34x) werden die Kübel mit grünem Deckel entleert.

Leerung der Biotonnen

Steinbruchstraße: Donnerstag, Rudolf-Pöch-Gasse: Mittwoch.

Bei Feiertagen jeweils am darauffolgenden Tag.

Die Entleerungstage ändern sich von Jahr zu Jahr, sind den Jahreszeiten angepasst und können (z. B. bei Feiertagen) auch ausfallen. Die Entleerungsintervalle der Biotonnen im Winter entnehmen sie bitte dem separaten Aushang.

Standplatz Die Restmüll - und Biotonnen dürfen frühestens am Vortag der Entleerung zum gemeinsamen Standplatz gebracht werden und müssen noch am Entleerungstag in den Siedlungsbereich zurückgebracht werden.

§ 7: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§8 und §9), der Vorstand (§§ 10 bis 12), die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 13) und das Schiedsgericht (§ 14).

§ 8: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüferin/des Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der Rechnungsprüferin/des Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 10 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 10 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Aushang oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs.1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die Rechnungsprüferin/den Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Post oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt, wie in § 4 (Stimmrecht) ausgeführt.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder sofort - oder nach einer Wartefrist von 30 Minuten ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen - beschlussfähig.

- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung die Stellvertreterin/der Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus Obfrau/Obmann und StellvertreterIn, SchriftführerIn und SchriftführerIn-StellvertreterIn sowie KassierIn. Alle Vorstandsmitglieder müssen auch Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin/jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, bei Verhinderung von seiner Stellvertreterin /seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung die Stellvertreterin/der Stellvertreter. Ist auch diese/dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9), Rücktritt (Abs. 10) oder Beendigung der Mitgliedschaft.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Für ihre Tätigkeiten als Obfrau/Obmann und Kassiererin/Kassier können dieselben von den Siedlungsmitgliedern eine jährliche Aufwandsentschädigung begehren, deren Höhe von der Siedlungsversammlung zu beschließen ist und pro Parzelle zu gleichen Teilen vorzuschreiben ist. Diese Aufwandsentschädigung erhöht sich automatisch jährlich um die jeweils aktuell fixierte offizielle Steigerung des Verbraucherpreisindex. Alle anderen Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

§ 11: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Rechnungsabschlusses einmal jährlich;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 8 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 12: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführerin/ der Schriftführer unterstützt die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins sowie das Eingehen von Rechtsgeschäften im Namen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau/des Obmanns und eines zweiten Vorstandmitgliedes. Rechtsgeschäfte und Aufträge für Fremdleistungen dürfen ohne die Zustimmung der Generalversammlung voraussichtliche kalenderjährliche Gesamtkosten von 5.000 (fünftausend) Euro nicht übersteigen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Die Schriftführerin/der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Die Kassiererin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Die Buchhaltung muss zum Ultimo eines jeden Kalenderjahres einen übersichtlichen Jahresabschluss ermöglichen, welcher bis zum letzten Februartag des Folgejahres zu erstellen ist, von den zwei Rechnungsprüfern zu kontrollieren ist und bei der Kassiererin zur Einsichtnahme aufzuliegen hat. Alle Siedlungsmitglieder haben das Recht, nach persönlicher Terminvereinbarung in den vorjährigen Jahresabschluss Einsicht zu nehmen und über Aufforderung auch dazugehörige Belege vorgelegt zu bekommen.

§ 13: Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen/den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen/die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 14: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/ Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 16: Verwendung des Vereinsvermögens,

bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen als Rücklage für die gemeinsam zu tätigen Ausgaben der Kassiererin zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.